

Mindestausrüstung für Elektroboote für das Befahren stehender Gewässer

Für Elektroboote mit einer **Motorleistung kleiner 4,4 kW** ist die Erteilung einer schiffahrtsrechtlichen Zulassung nicht erforderlich.

Dennoch ist es aufgrund der schiffahrtsrechtlichen Vorgaben im Sinne der Sicherheit notwendig, mindesten nachfolgende **Sicherheitsausrüstung** an Bord mitzuführen:

1 Rettungsring gem. ÖNORM EN ISO 14144 oder gleichwertig

(Kissen, Bälle, Fender oder ähnliches gelten nicht als gleichwertig)

1 Rettungsweste für jede Person an Bord (mind. Auftriebsklasse 100 N)

1 Einstiegshilfe

1 Handruder

1 Bootshaken (kann mit Handruder kombiniert werden)

2 Festmacherleinen, jeweils mit nachfolgenden Längen:

Max. Bootslänge	bis 4 m	bis 5 m	bis 6 m	bis 7 m	bis 8 m
Festmacherleine mind.	6 m	8 m	9 m	11 m	12 m
Bruchlast mind.	2 kN	3 kN	3 kN	4 kN	5 kN

Für Elektroboote zur gewerblichen Personenbeförderung bzw. mit einer Motorleistung ab 4,4 kW und für alle Boote mit Verbrennungsmotoren ist die Erteilung einer schiffahrtsrechtlichen Zulassung erforderlich. Die erforderliche Sicherheitsausrüstung für diese Boote ist in der Zulassungsurkunde angeführt.

Rechtsgrundlagen:
Schiffahrtsgesetz, Seen- und Flussverkehrsordnung (§30),
Wasserstraßen-Verkehrsordnung (§11.11)

Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Wasserwirtschaft - Schiffstechnik



Mindestausrüstung für Elektroboote für das Befahren fließender Gewässer

Für Elektroboote mit einer **Motorleistung kleiner 4,4 kW** ist die Erteilung einer schiffahrtsrechtlichen Zulassung nicht erforderlich.

Dennoch ist es aufgrund der schiffahrtsrechtlichen Vorgaben im Sinne der Sicherheit notwendig, mindestens nachfolgende **Sicherheitsausrüstung** an Bord mitzuführen:

1 Rettungsring gem. ÖNORM EN ISO 14144 oder gleichwertig

(Kissen, Bälle, Fender oder ähnliches gelten nicht als gleichwertig)

1 Rettungsweste für jede Person an Bord (mind. Auftriebsklasse 100 N)

1 Einstiegshilfe

1 Bootshaken

2 Festmacherleinen, jeweils mit nachfolgenden Längen:

Max. Bootslänge	bis 4 m	bis 5 m	bis 6 m	bis 7 m	bis 8 m
Festmacherleine mind.	6 m	8 m	9 m	11 m	12 m
Bruchlast mind.	2 kN	3 kN	3 kN	4 kN	5 kN

1 Erste-Hilfe-Ausrüstung (gem. ÖNORM V 5101, wie mehrspurige KFZ im Straßenverkehr)

1 Anker mit nachfolgender Masse und nachfolgenden Ketten/Leinen:

Max. Bootslänge	bis 4 m	bis 5 m	bis 6 m	bis 7 m	bis 8 m
Anker mind.*	6 kg	8 kg	9 kg	11 kg	12 kg
Ankerleine mind.	20 m	25 m	30 m	35 m	40 m
	oder				
	2 m Kette + 16 m Leine	3 m Kette + 20 m Leine	3 m Kette + 24 m Leine	4 m Kette + 28 m Leine	4 m Kette + 32 m Leine
Bruchlast mind.	3 kN	3 kN	4 kN	4 kN	5 kN

* Die Ankermasse kann auch auf 2 Anker aufgeteilt werden, wobei der leichtere Anker mind. 45 % der Gesamtmasse aufweisen muss.

Für Boote ab 8 Meter Länge gelten hinsichtlich der Ankerleine und -kette dieselben Mindestvoraussetzungen wie für Boote bis 8 Meter Länge. Die Ankermasse wird mit $1,5 \times \text{Bootslänge}$ bemessen [$1,5 \times L \text{ (m)} = \text{Ankermasse (kg)}$].

Für Elektroboote zur gewerblichen Personenbeförderung bzw. mit einer Motorleistung ab 4,4 kW und für alle Boote mit Verbrennungsmotoren ist die Erteilung einer schiffahrtsrechtlichen Zulassung erforderlich. Die erforderliche Sicherheitsausrüstung für diese Boote ist in der Zulassungsurkunde angeführt.

Rechtsgrundlagen:
Schiffahrtsgesetz, Seen- und Flussverkehrsordnung (§30),
Wasserstraßen-Verkehrsordnung (§11.11)

Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Wasserwirtschaft - Schiffstechnik

